

FALLBESCHREIBUNG _____

Die spanisch-marokkanische Grenze bei Melilla – Push-Backs im rechtsfreien Raum

In der Nacht vom 12. auf den 13. August 2014 gelang es einer Gruppe von Geflüchteten aus Subsahara-Afrika, von Marokko aus die spanische Exklave Melilla zu erreichen. Da für sie keine regulären Wege nach Europa gab, blieb ihnen nur der Weg über die Grenzanlage mit einem dreifachen, bis zu sechs Meter hohen Zaun.

Kaum dass sie den Zaun erklommen hatten, wurden sie der Guardia Civil, Spaniens paramilitärischer Polizeieinheit, gestoppt. Die spanischen Beamten ließen sodann marokkanische Sicherheitskräfte in die Grenzanlage, die die Geflüchteten gewaltsam nach Marokko „zurückholten“. Die marokkanischen Sicherheitskräfte misshandelten viele der Geflüchteten vor den Augen der Guardia Civil mit Schlägen und Tritten. Einem Teil der Geflüchteten, unter ihnen etliche Verletzte, gelang es den oberen Bereich des Zauns zu erklimmen. Sie harrten dort aus, in der Hoffnung, in Spanien Schutz zu finden und sich gemäß der spanischen Einwanderungsgesetze registrieren zu lassen. Die Beamten der Guardia Civil verweigerten aber jede Kontaktaufnahme, geschweige denn Unterstützung. Nach stundenlangem Warten ohne jede Versorgung gaben die erschöpften Menschen auf. Nach und nach kletterten sie auf spanischer Seite hinunter, wo sie die Guardia Civil festnahm und umgehend ohne weitere Einzelfallprüfung durch die Tore im Zaun nach Marokko deportierte. Rechtliches Gehör wurde den Geflüchteten nicht gewährt. Sie hatten keinerlei Möglichkeit, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen oder ein Rechtsmittel gegen die drohende Abschiebung einzulegen.

Laut Berichten von Betroffenen wurden am 13. August 2014 auf diese Weise mehr als 70 Menschen nach Marokko abgeschoben. Wie viele von ihnen in Spanien zu internationalem Schutz berechtigt gewesen wären, ist nicht bekannt.

Der Vorfall vom 13. August 2014 ist kein Einzelfall. Zwar gibt es keine offiziellen Statistiken, aber Auswertungen von Medienberichten lassen darauf schließen, dass es allein im Jahr 2014 mindestens 1.000 solcher Abschiebungen gab.

Menschenrechtswidrige automatische Abschiebungen an der spanisch-marokkanischen Grenze

Melilla ist eine spanische Exklave an der nordafrikanischen Mittelmeerküste mit einer direkten Landgrenze zu Marokko. Eine hochgesicherte Grenzanlage – drei Zäune, zwei davon sechs Meter hoch, trennt hier die Europäische Union (EU) von Afrika. Die Grenzanlage befindet sich auf spanischem Staatsgebiet und wird ausschließlich von spanischen Sicherheitsbehörden kontrolliert.

Die spanische Regierung erkennt dies an, behauptet aber zugleich, dass zusätzlich zu der Staatsgrenze eine weitere „operative“ Grenze überschritten werden müsse, um auf spanisches Territorium zu gelangen. Wo sich diese Grenze befinde, sei aber nicht fixiert, sondern verändere sich von Fall zu Fall. Basierend auf diesem Konzept behaupten die spanischen Behörden, dass die betroffenen Personen die Grenze noch nicht überquert hätten, und verweigern die Anwendung der Schutzmechanismen im spanischen Recht und der Europäischen Menschenrechtskonvention. Die Menschen werden ohne Einhaltung grundlegender rechtlicher Vorgaben von ihrer Position auf spanischem Territorium nach Marokko zurückgedrängt.

Die „Push-Backs“ – in Spanien *„devoluciones en caliente“* („heiße Abschiebungen“) genannt – werden bereits seit 2005 angewendet. An dem Tag der beschriebenen Kollektivausweisung und bis April 2015 hatte diese Praxis keine rechtliche Grundlage, sondern stützte sich allein auf eine Dienstanweisung der Guardia Civil für die Exklaven Ceuta und Melilla. Diese gibt vor, alle Menschen, die die ad hoc „operative“ Grenze noch nicht überquert haben, unmittelbar zurückzuschieben.

Internationale Institutionen und Nichtregierungsorganisationen haben die Push-Backs an der spanisch-marokkanischen Grenze wiederholt scharf kritisiert. Der Menschenrechtskommissar des Europarates, Nils Muižnieks, bezeichnete das Vorgehen als unvereinbar mit der europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), da Art. 4 des 4. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (ZP-EMRK) derartige Kollektivausweisungen ohne Einzelfallprüfung ausdrücklich verbiete. Die ehemalige EU-Kommissarin für Innenpolitik, Cecilia Malmström, betonte, das Vorgehen Spaniens verstoße gegen EU-Recht. Das Flüchtlingshilfswerk der UN (UNHCR) und das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter schlossen sich diesen Einschätzungen an und unterstrichen insbesondere die Gefahr von Misshandlungen durch marokkanische Sicherheitskräfte nach direkten Rückschiebungen.

Trotz der breiten regionalen und internationalen Ablehnung beharrt die spanische Regierung auf den automatischen Rückschiebungen an der spanisch-marokkanischen Grenze. Seit April 2015 regelt das „Gesetz zum Schutz der

Bürger-Sicherheit“ („*Ley de protección de la seguridad ciudadana*“) explizit, dass Ausländer, die die Grenzanlagen von Ceuta oder Melilla zu überwinden versuchen, zurückgewiesen, d.h. unmittelbar abgeschoben, werden können. Dieses Gesetz und seine negativen Konsequenzen für die Menschenrechte haben zu massiver internationaler Kritik geführt. Auf der nationalen Ebene wurde das Gesetz zur Prüfung seiner Verfassungswidrigkeit dem spanischen [Verfassungsgericht vorgelegt](#), und mehrere politische Parteien entwarfen Gesetzesveränderungen die nun im spanischen [Parlament diskutiert](#) werden.

Derweil versuchen flüchtende und migrierende Menschen weiterhin die Zäune in Ceuta und Melilla zu überqueren. Und die spanischen Grenzbeamten schieben sie weiterhin ohne die Beachtung ihrer persönlichen Situation zurück. Ähnliche Maßnahmen werden an der Seegrenze zwischen Marokko und Spanien praktiziert – mit tödlichen Folgen. Mehrere Frauen starben während einer Push-Back Operation im September 2017.

Auslagerung von Verantwortung: Die Kooperation der EU mit Marokko

Recherchen lokaler und internationaler Nichtregierungsorganisationen und [Videomaterial](#) belegen, dass die Push-Backs an der spanisch-marokkanischen Grenze oft schwere Misshandlungen durch marokkanische Sicherheitskräfte nach sich ziehen. Diese gewaltsamen Maßnahmen haben sowohl präventive als auch bestrafende Motive. Die spanischen Sicherheitskräfte wissen hiervon und sind – wie beispielsweise am 13. August 2014 – immer wieder auch Zeugen der Gewalt gegen Geflüchtete.

Die enge Zusammenarbeit spanischer und marokkanischer Grenzbeamten in Ceuta und Melilla ist Teil einer breit angelegten Kooperation zwischen der EU mit Marokko, die darauf abzielt, Flucht und Migration nach Europa zu verhindern. Im Rahmen der sogenannten EU-Mobilitätspartnerschaft leistet die EU u.a. erhebliche finanzielle und logistische Unterstützung zum Ausbau der Grenzkontrollen. Im Kontext dieser Kooperation der EU mit Marokko sind Geflüchtete aus der Subsahara-Region zunehmend institutionellen Rassismus und Gewalt in Marokko ausgesetzt, wie unter anderem die Räumung zahlreicher informeller Geflüchteten-camps, Razzien, Verhaftungen, Misshandlungen und Deportationen in südlichere Landesteile.

Laut des UN-Komitees zum Schutz der Rechte der Wanderarbeiter ist die Gewalt gegen Geflüchtete aus Subsahara-Afrika in Marokko systematisch und institutionell verankert. Auch der UN-Sonderberichterstatter für Folter konstatierte anlässlich der regelmäßigen Angriffe auf die informellen Camps

durch marokkanische Sicherheitskräfte ein Muster systematischer Misshandlung von Geflüchteten.

Für die EU jedoch ist all dies offenbar aber kein Grund zur Kritik an Marokko. Vielmehr verstärken Spanien und die EU ihre Politik der Auslagerung der Grenzkontrolle nach Marokko und umgehen damit ihre Verpflichtungen unter der EMRK. Nach der starken Kritik an den Push-Backs aus Ceuta und Melilla, setzte Marokko eine Reihe zusätzlicher Maßnahmen um. Zusätzliche Barrieren wurden auf der marokkanischen Seite konstruiert. Marokkanische Sicherheitskräfte setzten Geflüchtete in den Regionen um Nador und Tangier, beide in der Nähe von Ceuta und Melilla, einer Politik der systematischen Verfolgung aus. Um Nador herum wurden die informellen Camps zerstört, einige der dort lebenden Menschen ohne rechtliche Basis festgenommen und andere vertrieben. In Tangier hat diese Politik bereits zu mehreren Todesfällen geführt.

Spaniens „Push-Backs“ – ein Fall für den EGMR

Geflüchtete sind aufgrund ihres prekären rechtlichen Status besonders gefährdet, Opfer von Menschenrechtsverletzungen zu werden. Die Möglichkeit, ihre Rechte vor Gericht einzufordern, ist ihnen zumeist faktisch verwehrt.

Das European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) in Berlin unterstützt deshalb seit 2014 Betroffene der menschenrechtswidrigen Praxen an den EU-Außengrenzen, um gemeinsam im Rahmen individueller Verfahren das grundlegende Recht auf Rechte einzufordern und gegen die Push-Backs vorzugehen.

Am 12. Februar 2015 erhoben zwei Geflüchtete aus Mali bzw. Elfenbeinküste, die am 13. August 2014 nach Marokko zurückgeschoben worden waren, jeweils Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg (N.D. und N.T. gg Spanien, Az.: 8675/15 und 8697/15). Vertreten werden sie von den Kooperationsanwälten des ECCHR Gonzalo Boye aus Madrid und Carsten Gericke aus Hamburg.

Die beiden Beschwerdeführer machten vor dem EGMR geltend, dass der spanische Staat durch ihre direkte Rückschiebung am 13. August 2014 gegen das Verbot der Kollektivausweisung aus Art. 4 des 4. ZP-EMRK verstoßen habe. Darüber hinaus seien sie durch die Abschiebung und die Übergabe an marokkanische Sicherheitskräfte sowie den Lebensbedingungen in Marokko dem Risiko einer unmenschlichen Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK ausgesetzt

gewesen. Da sie keine Möglichkeit gehabt hätten, behördlich oder gerichtlich gegen ihre Ausweisung vorzugehen, rügten die Beschwerdeführer außerdem eine Verletzung ihres Rechtes auf eine wirksame Beschwerde nach Art. 13 EMRK.

In einer Vorentscheidung vom 31. Juli 2015 forderte der EGMR die Regierung in Madrid auf, zu den tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen der Push-Back-Praxis an der Grenze zu Marokko im Hinblick auf Art. 4 des 4. ZP-EMRK sowie Art. 13 EMRK Stellung zu nehmen. Der EGMR wies die Beschwerde ab, soweit eine drohende Verletzung von Art. 3 EMRK geltend gemacht worden war.

Das Gericht stellte Spanien mehrere Fragen zur unmittelbaren Rückschiebung von N.D. und N.T. Die Vorentscheidung des Gerichts zu N.D. und N.T. gg Spanien (8675/15 und 8697/15) ist [hier](#) abrufbar, die Fragen an die spanische Regierung [hier](#). Spanien beantwortete diese Fragen im Januar 2016. Beide Seiten stellten dem Gericht weitere faktische und rechtliche Observationen zu.

In der Entscheidung am 3. Oktober 2017 stellte der EGMR eine Verletzung von Artikel 4 des Vierten Zusatzprotokolls (Verbot der Kollektivausweisung) und von Artikel 13 (Recht auf effektive Rechtsmittel) der EMRK fest. Das Urteil bestätigt, dass Spaniens Grenzregime menschenrechtswidrig ist, dass die EMRK auch an den Außengrenzen der EU gilt, dass migrierende und flüchtende Menschen nicht von Schutzmechanismen ausgeschlossen werden können und dass Push-Back Praktiken gegen die Konvention verstoßen.

Das macht das Urteil zu N.D. und N.T. gg Spanien zu einem wichtigen Präzedenzfall, um das grundlegende Recht auf Rechte von migrierenden und flüchtenden Menschen durchzusetzen.

Stand: Oktober 2017

European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR)

www.ecchr.eu